

Staatliche Archive Bayerns

Dokumentations- und Erwerbungsprofil für nichtstaatliches Archivgut

Version 1.0



München 2013

Entwurf: Dr. Sylvia Krauß, Dr. Bernhard Grau

Arbeitsgruppe Sammlungsgut:

Dr. Peter Fleischmann, Staatsarchiv München (jetzt Staatsarchiv Nürnberg)

Dr. Sylvia Krauß, Bayerisches Hauptstaatsarchiv

Dr. Herbert Schott, Staatsarchiv Nürnberg

Dr. Thomas Paringer, Staatsarchiv Landshut

Dr. Till Strobel, Staatsarchiv Amberg

Dr. Bernhard Grau, Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

Status: Version 1.0

Dokumenten-Information:

Version	Aktion	Stand
0.0: Dokumentations- und Erwerbungsprofil für nicht-staatliches Archivgut des Bayerischen Hauptstaatsarchivs	Erstellerin: Krauß	Juli 2011
0.1: 1. Entwurfsfassung	Umformulierung in ein Dokumentations- und Erwerbungsprofil aller staatlichen Archive in Bayern Ersteller: Grau	17.12.2012
0.2: 2. Entwurfsfassung	Überarbeitung unter Berücksichtigung von Korrekturvorschlägen der AG Sammlungsgut (Dr. Paringer, Dr. Schott)	01.03.2013
0.3: 3. Entwurfsfassung	Einarbeitung von Korrekturvorschlägen (Dr. Ksoll-Marcon, Dr. Krauß)	17.5.2013
1.0: Erste finale Fassung	Einarbeitung der Änderungs- und Ergänzungswünsche des Bayerischen Hauptstaatsarchivs und der Staatsarchive, Anpassungen	15.7.2013, 24.9.2013

Gliederung:

- **Allgemeine Vorbemerkung** S. 4
- **Rechtsgrundlagen** S. 5
- **Nichtstaatliches Archivgut** S. 6
- **Nachlässe / Familienarchive** S. 7
 - Definition
 - Nachlässe in Archiven
 - Zuständigkeit
 - Erwerb von Nachlässen
- **Sammlungen** S. 9
 - Definition
 - Merkmale von archivischem Sammlungsgut
 - Erwerb von Sammlungsgut
- **Vereins- und Verbandsschriftgut** S. 11
 - Definition
 - Vereins- und Verbandsschriftgut im Archiv
 - Erwerb von Vereins- und Verbandsschriftgut
- **Erschließung und Zugänglichmachung** S. 13
- **Argumente für die Hinterlegung von Nachlässen, Sammlungen sowie Vereins- und Verbandsschriftgut bei den Staatlichen Archiven Bayerns** S. 14
- **Die Zusammenarbeit mit benachbarten Institutionen** S. 15

Allgemeine Vorbemerkung

Die von den staatlichen Behörden, Gerichten und sonstigen Einrichtungen angebotenen und als archivwürdig übernommenen Unterlagen dokumentieren weite Teile des politischen und gesellschaftlichen Lebens in Bayern. Sie bieten daher für eine Vielzahl historischer Forschungen eine authentische Quellengrundlage, die durch kontinuierliche Abgaben staatlicher Einrichtungen laufend ergänzt wird.

Im Zuge der Parlamentarisierung und Demokratisierung von Staat und Gesellschaft gewannen seit dem 19. Jahrhundert privatrechtlich organisierte Parteien, Verbände, Vereine und Interessensorganisationen sowie politische und soziale Bewegungen und deren jeweilige Repräsentanten zunehmenden Einfluss auf das öffentliche Leben. Deren Aktivitäten finden in der staatlichen Überlieferung keinen hinreichenden Niederschlag. Da viele dieser Einrichtungen und Zusammenschlüsse selbst keine Archive unterhalten und ihre eigenen Aktivitäten nicht dokumentieren, drohen wertvolle historische Quellen verloren zu gehen.

Um Quellenverlusten entgegenzuwirken, die eigenen Bestände zu ergänzen und der historischen Forschung Quellenmaterial in möglichst großer Breite und Qualität zur Verfügung stellen zu können, sind die Staatlichen Archive Bayerns daher aufgefordert, historisch bedeutsame Unterlagen nichtstaatlicher Herkunft zu erwerben und zu archivieren.

Das Dokumentations- und Erwerbungsprofil für nichtstaatliches Archivgut soll deshalb eine zielgerichtete Ermittlung und Akquisition von überlieferungsrelevanten Unterlagen ermöglichen und den Eigentümern von Nachlässen und Sammlungen eine Grundlage bieten, um über eine dauerhafte Archivierung ihrer Unterlagen in einem staatlichen Archiv entscheiden zu können. Gleichzeitig bietet es Kriterien für die Bewertung der angebotenen beziehungsweise der bereits übernommenen Unterlagen und eine Grundlage für die Abstimmung der Erwerbungs politik mit benachbarten Institutionen aus den Bereichen der Archive, Bibliotheken, Museen sowie der Forschungs- und Dokumentationsstellen.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage für den Erwerb nichtstaatlichen Archivguts bietet das Bayerische Archivgesetz vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521):

"Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das von den Archiven ergänzend gesammelt wird." (BayArchivG, Artikel 2, Satz 3)

"Die staatlichen Archive können auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren soweit daran ein öffentliches Interesse besteht." (BayArchivG, Artikel 4, Absatz 4, Satz 1)

Die Staatlichen Archive Bayerns haben demzufolge die gesetzliche Aufgabe, außer dem Schriftgut der staatlichen Behörden, Gerichte und sonstigen Einrichtungen das ihnen aufgrund klarer Zuständigkeitsregelungen anzubieten ist, auch historisch bedeutendes Schriftgut aus dem nichtstaatlichen Bereich zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu sichern, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

Voraussetzungen für den Erwerb nichtstaatlicher Unterlagen durch die Staatlichen Archive Bayerns ist,

- dass an den Unterlagen ein öffentliches Interesse besteht und sie daher als archivwürdig im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Archivgesetzes eingestuft werden und
- dass sie die in den Staatlichen Archiven Bayerns verwahrten Unterlagen sinnvoll ergänzen.

Nachlässe, Verbandsschriftgut und Sammlungsgut werden üblicherweise auf drei Wegen erworben: durch Schenkung, durch Deponierung sowie - in Ausnahmefällen - durch käuflichen Erwerb.

Nichtstaatliches Archivgut

Während staatliches Archivgut regelmäßig aus ehemaligem Registraturgut besteht, das bei staatlichen Behörden, Gerichten und sonstigen Einrichtungen erwachsen ist, stammt nichtstaatliches Archivgut von natürlichen Personen oder juristischen Personen des Privatrechts oder zählt zum Sammlungsgut.

Die nichtstaatliche Überlieferung umfasst drei große Gruppen: Schriftgut von Privatpersonen und privaten Lebensgemeinschaften, das unter den Beständebezeichnungen **Nachlässe** bzw. **Familienarchive** zusammengefasst wird, Schriftgut von privatrechtlichen Organisationen wie Verbänden, Vereinen, politischen Parteien etc., das unter der Bezeichnung **Vereins- und Verbandsschriftgut** archiviert wird, sowie **Sammlungsgut**, das gezielt zusammengetragen wird und im archivischen Bereich vor allem Plakate, Bilder, Flugblätter, Presseauschnitte, Druckschriften, Filme oder Tonträger umfasst.

Für alle drei Gruppen nichtstaatlichen Archivguts gilt, dass es keine Abgabepflicht des Eigentümers und damit auch keine eindeutige archivische Zuständigkeit gibt. Der Erwerb erfordert daher aktive Bemühungen bzw. Sammlungsaktivitäten der Archivare.

Sammlungen

Definition

Der archivistische Sammlungsbegriff umfasst Unterlagen nichtstaatlicher und damit zuständigkeitsfreier Herkunft, die nach ihrem Charakter, ihrer Erscheinungsform oder nach ihrem Inhalt zu Sammlungen bzw. Sammlungsbeständen zusammengefasst werden. Da es sich dabei überwiegend um Medienprodukte handelt, die auf Breitenwirkung angelegt waren, sind sie in besonderer Weise geeignet, politische und gesellschaftliche Entwicklungen und Initiativen zu dokumentieren, weshalb auf deren Erwerb ein besonderes Augenmerk gelegt werden muss.

Merkmale von archivischem Sammlungsgut

Archivische Sammlungen sind Vereinigungen von Schrift-, Bild- oder Tongut ohne Rücksicht auf ihre Provenienz, sondern nach den Kriterien der sammelnden Person bzw. Institution. Sie bestehen aus Einzelstücken, die jedoch im Verbund oft eine erhöhte Aussagekraft gewinnen.

Sammlungsgut wird aktiv und gezielt erworben.

Archivisches Sammlungsgut entbehrt meistens des Charakters der Einmaligkeit. In ihrer Zusammensetzung sowie als Ausdruck einer bestimmten Intention oder der Persönlichkeit des Sammlers kann eine Sammlung allerdings auch einen eigenständigen Wert erlangen.

Sammlungsgut in staatlichen Archiven muss den Anspruch der Archiwürdigkeit erfüllen. Es sollte in einer thematischen Beziehung zur Zuständigkeit und dem Beständeprofil der Archive stehen.

Typische Sammlungsgegenstände in den staatlichen Archiven sind:

- Plakate
- Flugschriften
- Presseauschnitte
- Druckschriften
- Postkarten
- Fotos / Bilder
- Tonträger
- Filme.

Erwerb von Sammlungsgut

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es eine vollständige Dokumentation in aller Regel nicht geben kann. Aus der Vielzahl der Sammler und Sammelstellen (Archive, Bibliotheken, Museen, politische Parteien, Verbände, Institutionen, Firmen, Privatleute etc.) ergibt sich die Notwendigkeit von Zielvorgaben, die die Kompetenzen und Zuständigkeiten des sammelnden Archivs (z.B. regionale Sprengel, inhaltliche Schwerpunkte, äußere Erscheinungsformen) berücksichtigen.

Soweit ein laufender und gezielter Erwerb von Einzelstücken mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht zu gewährleisten ist, zielt die Sammlungspolitik der staatlichen Archive darauf ab, bestehende Sammlungen zu erwerben und vorhandene Sammlungskomplexe gezielt zu ergänzen.

Nachlässe / Familienarchive

Definition

Im rechtlichen Sinne versteht man unter Nachlass das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen, das eine natürliche Person zum Zeitpunkt ihres Todes hinterlässt. Im archivischen Sinne werden als Nachlass sämtliche Unterlagen im Sinne von Art. 2, Abs. 1, Satz 2 des Bayerischen Archivgesetzes bezeichnet, die aus den politischen, beruflichen und sozialen Geschäftsprozessen einer natürlichen Person erwachsen sind. Ein Nachlass ist also das Registraturgut dieser Person. Ist die Person noch am Leben, wird teilweise auch der Begriff „Vorlass“ verwendet. Gelegentlich begegnet auch der Begriff „Privatarchiv“ (in Frankreich: fonds privés).

Nachlässe sind individuelle, subjektiv geprägte historische Überlieferungen und können nicht zuletzt deshalb wichtige Ergänzungen zur Überlieferung der staatlichen Behörden, Gerichte und Einrichtungen darstellen. Sie beinhalten in Form von Tagebüchern und Lebenserinnerungen, Notizen, Korrespondenzen, Manuskripten, Fotos, Filmen und Tondokumenten authentische Zeitzeugnisse und ermöglichen unmittelbare Einblicke in das Denken und Handeln der betreffenden Person und ihrer Kommunikationspartner.

Nachlässe in Archiven

Jahrhunderte lang wurde der Quellenwert von Nachlässen gering geschätzt. Erst im frühen 20. Jahrhundert entstand hierfür ein Bewusstsein. Heute gelten private Unterlagen als unverzichtbar für die Erforschung der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Staatliche Archive sind inzwischen zur Sicherung archivwürdiger Nachlässe gesetzlich verpflichtet, um ihren Dokumentationsauftrag zu erfüllen und um wertvolles privates Schriftgut vor Zersplitterung oder Vernichtung zu schützen.

Erwerb von Nachlässen

Die staatlichen Archive betreiben eine engagierte Erwerbungspolitik, um den Verlust wertvoller Nachlässe zu verhindern und ihre Bestände gezielt zu ergänzen. Sie machen ihre Aktivitäten publik, um potentielle Nachlassgeber frühzeitig auf ihre Dienstleistungen aufmerksam zu machen.

Da sich Nachlässe in privatem Eigentum befinden und Registraturen von Privatpersonen darstellen, gelangen sie nicht automatisch (wie Behörden- und Gerichtsregistraturen) in staatliche Archive, sondern müssen gezielt erworben werden. Über ihren Verbleib entscheidet daher allein die Willensäußerung des Nachlassers oder von dessen Erben. Nachlässe, die nicht in ein Archiv übernommen werden, sind potentiell von Verlust und Zerschlagung bedroht. Die Staatlichen Archive Bayerns identifizieren daher potentielle Nachlassgeber und sprechen diese gezielt an.

In Anknüpfung an ihren gesetzlichen Auftrag bemüht sich die bayerische Archivverwaltung zur Ergänzung der Bestände staatlicher Provenienz vorrangig um Nachlässe von Persönlichkeiten, die das öffentliche Leben in Bayern, das heißt Politik, Militär, Verwaltung und Medien des Landes, beeinflusst oder geprägt haben. Dazu zählen Herrscherpersönlichkeiten, Staatsmänner, Politiker, Diplomaten, leitende Beamte, Militärs, politische Publizisten, Wissenschaftler, Kulturschaffende, Vereins- und Verbandsfunktionäre und in Ausnahmefällen Personen, die ohne amtliche Funktion das öffentliche Leben geprägt haben. Die staatlichen Archive übernehmen ferner Nachlässe und Ego-Dokumente eines darüber hinausgehenden Personenkreises, wenn diese geeignet sind, wichtige politische und soziale Ereignisse und Phänomene zu erhellen.

Bei der Übernahme werden die mit den Nachlassgebern abgestimmten Auswahl- bzw. Bewertungskriterien zugrunde gelegt.

Zuständigkeitsabgrenzung

Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv und den Staatsarchiven erfolgt in der üblichen Weise:

Das Bayerische Hauptstaatsarchiv ist zuständig für Personen von überregionaler, landesweiter Bedeutung.

Staatsarchive erwerben Nachlässe und Familienarchive mit erkennbarem Bezug zum eigenen Sprengel.

Archive adeliger Familien sollen im Einvernehmen mit den Eigentümern im jeweiligen Staatsarchiv archiviert werden, das für den Sprengel des Adelsitzes regional zuständig ist (siehe das Strategiepapier Adelsarchive).

Vereins- und Verbandsschriftgut

Definition

Zum Vereins- und Verbandsschriftgut zählen die Unterlagen von organisatorisch und rechtlich selbständigen Vereinen, Verbänden, nichtstaatlichen Organisationen und Interessengruppen einschließlich politischer Parteien oder Vereinigungen.

Vereine und Verbände sind längerfristig organisierte privatrechtliche Zusammenschlüsse von natürlichen und juristischen Personen zur Verfolgung gemeinsamer Interessen und Zielsetzungen. Zielsetzung, Organisationsstruktur und Arbeitsweise bestimmen sich dabei meist nach der Vereins- oder Verbandssatzung. Vereine und Verbände treten in unterschiedlichen Formen (eingetragene / nicht eingetragene Vereine, Interessen-Verbände, Fach-Verbände, Berufsverbände, Standesorganisationen etc.) in Erscheinung und verfolgen unterschiedliche Zwecke. Sie existieren und agieren in allen gesellschaftlichen Bereichen.¹

Vereins- und Verbandsschriftgut im Archiv

Vereins- und Verbandsschriftgut erfüllt den Zweck, eine Grundlage zur Erforschung der Vielfalt von Vereinen und Verbänden auf Landes- bzw. Bezirksebene, ihres gesellschaftlichen Wirkens und ihrer internen Willensbildung zu schaffen.

Das Schriftgut dieser Vereine und Verbände wird von den staatlichen Archiven insbesondere dann übernommen und archiviert, wenn ihre Tätigkeit einen engen Zusammenhang mit dem politischen, gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Geschehen im Freistaat Bayern aufweist und daher geeignet ist, gesellschaftliche Aktivitäten und Entwicklungen zu dokumentieren, Überlieferungslücken zu schließen bzw. generell die Quellengrundlage zur Erforschung der Zeitgeschichte zu erweitern.

Da Vereine und Verbände häufig kein eigenes Archiv unterhalten, dient die staatliche Archivierung auch der Sicherung wertvollen Kulturgutes gegen Verlust.

Die Übernahme von Vereins- und Verbandsschriftgut sollte in enger Abstimmung mit anderen Archiven (z.B. Wirtschaftsarchive, Parteiarchive) erfolgen.

¹ Einen Sonderfall stellen die hier nicht behandelten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dar, da es sich dabei um Organisationen staatlicher Privilegierung bzw. um Teile der hoheitlichen Verwaltung handelt. In Hinblick auf die Archivierung ihrer Unterlagen ergibt sich daraus eine besondere Situation. So haben Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts grundsätzlich die Möglichkeit, ihr Schriftgut selbst oder in einer Gemeinschaftseinrichtung zu archivieren. Geschieht dies nicht, sind sie allerdings gemäß Bayerischem Archivgesetz (Art. 14, Abs. 2) verpflichtet, ihr entbehrliches Schriftgut dem zuständigen staatlichen Archiv zur Archivierung anzubieten. Aussonderung und Übernahme erfolgen im Rahmen eines regulären Aussonderungsverfahrens. Um die Aufwände zu minimieren, wird im Regelfall eine Archivierungsvereinbarung abgeschlossen, die im Einzelnen festlegt, welche Unterlagen tatsächlich angeboten werden müssen.

Folgende Bereiche sind aus Sicht der Staatlichen Archive Bayerns von besonderer Bedeutung:

- Politik und Verwaltung (z.B. Parteien)
- Wirtschaft und Arbeit (z.B. Berufsverbände, Standesorganisationen)
- Kultur und Bildung (z.B. Erzieherverbände, Bildungsinstitutionen)
- Landwirtschaft und Forsten
- Umwelt (z.B. Natur- und Umweltschutzverbände, Bürgerinitiativen)
- Soziales Leben und Gesundheit (z.B. Sportverbände, Ärzteorganisationen)
- Medien (z.B. Fernsehakademie)

Erwerb von Vereins- und Verbandsschriftgut

Bei Vereins- und Verbandsschriftgut handelt es sich um Registraturgut, nicht um Sammlungsgut. Es wird daher übernommen, nicht gesammelt. Bei der Übernahme von Vereins- und Verbandsschriftgut erfolgt eine sorgfältige Bewertung der angebotenen Unterlagen - analog zu dem Verfahren, das bei staatlichen Einrichtungen gebräuchlich ist.

Erschließung und Zugänglichmachung

Die Tatsache, dass sich Sammlungen, Nachlässe sowie Vereins- und Verbandsschriftgut wegen fehlender Zuständigkeitsregelungen keinem bestimmten Archiv zuordnen lassen, erschwert die Suche nach Unterlagen dieser Art erheblich. Dem Nachweis dieser Bestände und der sorgfältigen Erschließung ihrer Inhalte kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Wichtig ist es dabei nicht zuletzt, entsprechende Bestände in archivübergreifenden Nachweissystemen registrieren zu lassen.

Die staatlichen Archive werden zu diesem Zweck Nachlässe, Verbandsarchive und Sammlungen nicht nur auf ihrer eigenen Homepage nachweisen, sondern Informationen über die entsprechenden Bestände auch an überregionale Archivportale und Archivdatenbanken melden. Sämtliche Nachlässe werden in die zentrale Datenbank archivischer Nachlässe eingetragen, die vom Bundesarchiv gepflegt und gehostet wird.² Außerdem werden Nachlässe, Verbandsarchive und Sammlungen an das Archivportal D gemeldet, das Bestandteil der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB: <http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/>) werden wird.

Die Benützung der von den Staatlichen Archiven Bayerns verwahrten Sammlungen, Nachlässe sowie Vereins- und Verbandsarchive richtet sich im Regelfall nach dem Bayerischen Archivgesetz und der Benützungsordnung der Staatlichen Archive Bayerns. Gegebenenfalls sind die Auflagen der Schenker beziehungsweise Depotgeber zu berücksichtigen.

² <http://www.nachlassdatenbank.de/>

Argumente für die Hinterlegung von Nachlässen, Vereins- und Verbandsschriftgut und Sammlungen bei den Staatlichen Archiven Bayerns

Die Staatlichen Archive Bayerns sind geeignete Aufbewahrungsorte für Sammlungen, Nachlässe sowie Vereins- und Verbandsschriftgut und mit Bezug zu Staat und Gesellschaft in Bayern, da sich diese Unterlagen und die Überlieferung der staatlichen Behörden, Gerichte und sonstigen Dienststellen wechselseitig ergänzen. So sorgen die Staatlichen Archive Bayerns für die Bereitstellung maßgeblicher Quellen an einer zentralen Anlaufstelle und erweisen sich somit als besonders benutzerfreundlich.

Die Staatlichen Archive Bayerns gewährleisten Kontinuität, dauerhafte und sichere Aufbewahrung, konservatorische Erhaltungsmaßnahmen und benutzerfreundliche Zugangsbedingungen.

Die Staatlichen Archive Bayerns verfügen über professionelle Fachkompetenz für die Erschließung von historischem Quellenmaterial. Sie garantieren als staatliche Behörden das archivgesetzlich geforderte Sicherheits- und Schutzniveau auch für Nachlassschriftgut. Durch Beachtung gesetzlicher Schutz- und Sperrfristen garantieren sie eine rechtskonforme Benutzung. Diese richtet sich in aller Regel nach der Benützungordnung für die Staatlichen Archive Bayerns. Individuelle Absprachen mit den Schenkern oder Depotgebern sind aber möglich.

Die Zusammenarbeit mit benachbarten Institutionen

Die plurale Archivlandschaft macht es erforderlich, dass sich die Staatlichen Archive Bayerns mit ihrer Erwerbungspolitik deutlich positionieren. Gleichzeitig ist eine klare Abgrenzung zu beziehungsweise eine enge Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen anzustreben, die einen Sammlungs- und Dokumentationsauftrag haben. Hierbei handelt es sich vor allem um andere Archive, Bibliotheken, Museen sowie Forschungs- und Dokumentationsstellen.

Die staatlichen Archive betreiben den Erwerb von Nachlässen, Vereins- und Verbandsschriftgut sowie Sammlungen nicht in Konkurrenz zu anderen Einrichtungen, auch wenn sich eine Überschneidung der Interessensgebiete nicht restlos vermeiden lässt. Vor einer Erwerbung wird daher geprüft, ob die in Frage stehenden Unterlagen an anderer Stelle besser untergebracht wären. Im Zweifelsfall ist dies im direkten Kontakt mit der/den anderen für eine Archivierung in Frage kommenden Einrichtungen zu klären. Der Wille der Eigentümer ist allerdings zu respektieren.

Darüber hinaus wird angestrebt, die eigene Erwerbungspolitik planmäßig mit den benachbarten Einrichtungen abzustimmen, um Einigung über die jeweiligen Schwerpunkte zu erreichen, um die Aktionsfelder aufzuteilen, um gegebenenfalls Überlieferungsbildung im Verbund zu betreiben und eine Zersplitterung der Bestände zu vermeiden.